



Bürgerbeirat

STADT LÜTJENBURG



Geschäftsordnung des Bürgerbeirat Stadt Lütjenburg

Präambel

Mit dem Städtebausanierungsprogramm der Stadt Lütjenburg ist der Beirat Soziale Stadt Lütjenburg entstanden und mit dem Einsetzungsbeschluss vom 05.02.2008 durch die Stadtvertretung Lütjenburg in Kraft gesetzt.

Der Beirat Soziale Stadt wurde als Bürgergremium zur Begleitung der Umsetzung des Förderprogramms Soziale Stadt Lütjenburg gebildet. Neben der Entscheidung über die Mittelverwendung eines Stadtteiffonds gehörte auch die Beratung der zuständigen Ausschüsse bei investiven Fördermaßnahmen im Programmgebiet, zur Aufgabe des Beirates. Darüber hinaus hat der Beirat innerhalb seiner festgelegten Leitziele in und an verschiedenen Projekten mitgewirkt für eine soziale Stadt Lütjenburg

Mit dem Auslaufen des Städtebausanierungsprogrammes wurde die Fortführung des Beirates unter der neuen Bezeichnung Bürgerbeirat Stadt Lütjenburg, per Beschluss der Stadtvertretung Lütjenburg vom 12.10.2017 geregelt.

Vor diesem Hintergrund wird die nachfolgende Geschäftsordnung Grundlage der Arbeit des Bürgerbeirates Stadt Lütjenburg (nachfolgend Bürgerbeirat genannt) per Beschluss der Stadtvertretung Lütjenburg/ Sozialausschuss vom 19.09.2022 erlassen.

§ 1 Aufgabenstellung und Tätigkeiten des Bürgerbeirates

- (1) Der Bürgerbeirat ist ein Gremium der Stadt Lütjenburg. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Bürgerbeirat in seinem Wirken.
- (2) Der Bürgerbeirat vertritt die Interessen der Bürger und Bürgerinnen und setzt sich für deren Belange ein, um
 - *Gemeinsam Leben- Teilhaben- Begegnen in Lütjenburg zu ermöglichen,*
 - *Generationsübergreifend zu fördern, zu unterstützen und zu integrieren.*

Diese Leitziele werden konkretisiert in Teilzielen, siehe Anlage 1. Die Ziele werden regelmäßig evaluiert und mit Beschluss des Bürgerbeirates aktualisiert.

- (3) Der Bürgerbeirat arbeitet mit und für die Bürger und Bürgerinnen
- (4) Der Bürgerbeirat verwaltet und entscheidet über die Mittelverwendung eines Verfügungsfonds.

Für den Verfügungsfond gibt es gesondert Vergabegrundsätze, siehe Anlage 2, welche der Bürgerbeirat selbst bestimmt und festlegt.

Mit den Mitteln des Verfügungsfonds werden Projekte gefördert, die zur Erreichung der Leitziele des Bürgerbeirates dienen.

Der Bürgerbeirat kann zur Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds verbindliche Beschlüsse fassen, ansonsten kann er mit Empfehlungen den Anliegen/ Interessen der Bürger und der Bürgerinnen Gehör verschaffen. Die Vertreter/innen von Politik und Verwaltung sind gehalten, diese Empfehlungen bei ihrer Entscheidungsfindung angemessen einzubeziehen.

§ 2 Struktur des Bürgerbeirates

(1) Der Bürgerbeirat wählt aus seiner Mitte, mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder eine/n Sprecher/-in des Bürgerbeirates und eine Vertretung mit folgenden Aufgaben:

- die Außenvertretung für die Anliegen des Bürgerbeirats gegenüber der Presse, der Öffentlichkeit und der Stadt/ Amtsverwaltung
- Zuarbeit für die Einladung an alle Mitglieder
- Zuarbeit der Tagesordnung
- Übernahme der Sitzungsleitung
- mögliche Zuarbeit Protokollierung
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen
- Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen des Bürgerbeirates
- Zuarbeit bei laufendem Schriftverkehr.

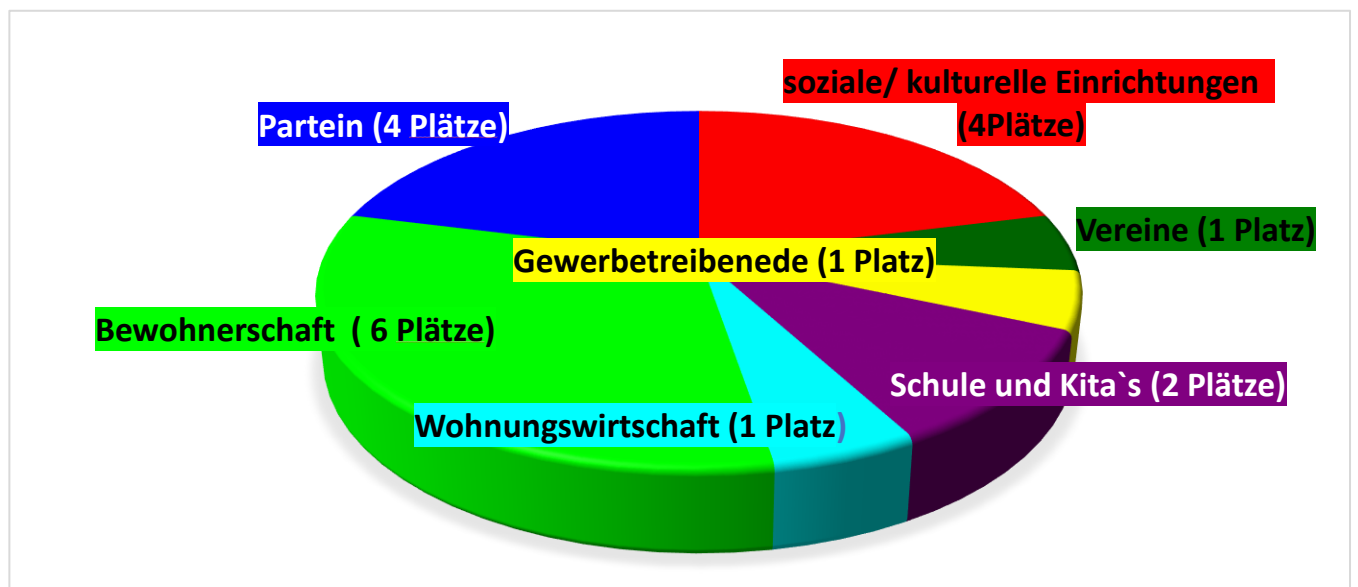
(2) Die Organisation des Bürgerbeirates bei administrativen Aufgaben wird durch ein Mitglied der Verwaltung der Stadt Lütjenburg, unterstützt. Der Bürgermeister benennt hierzu eine Person für folgende Aufgaben:

- Einladung an alle Mitglieder nach Abstimmung mit dem Sprecher
- Abstimmung der Tagesordnung mit dem Sprecher
- Annahme der Förderanträge für den Verfügungsfond
- Vor- und Nachbereitung, sowie Beratung über die eingegangenen Anträge
- Teilnahme an den Sitzungen des Bürgerbeirates und Protokollierung nach möglicher Zuarbeit durch den Sprecher/ Sprecherin
- Haushaltsrechtlicher Zahlungsverkehr und Bericht über aktuellen Stand des Verfügungsfonds
- Unterstützung bei laufendem Schriftverkehr
- Mitarbeit und Begleitung der Projekte des Bürgerbeirates.

(3) Der Bürgerbeirat besteht aus maximal neunzehn stimmberechtigten Mitgliedern. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind in der Stadt Lütjenburg wohnhaft oder haben dort ein Tätigkeitsfeld/ Arbeit, haupt- oder ehrenamtlich.

Der Bürgerbeirat setzt sich zusammen aus:

- 6 Vertreter/innen der Bewohner
- 4 Vertreter/innen der sozialen Einrichtungen
- 2 Vertreter/innen der Kitas und Schulen
- je 1 Vertreter/in der in der Stadtvertretung sitzenden Parteien/ Wählergemeinschaften
- 1 Vertreter/in der Gewerbetreibenden
- 1 Vertreter/in der Vereine sowie
- 1 Vertreter/in der Eigentümer bzw. Wohnungswirtschaft



Erhöht sich die Anzahl der Stadtvertreter/innen im Bürgerbeirat, erhöht sich automatisch die Anzahl der Bewohner/innen um die gleiche Anzahl.

Die Mitglieder des Bürgerbeirates ergeben sich aus dem Kreis interessierter Bürger und Bürgerinnen der Stadt Lütjenburg bzw. durch die Stadt Lütjenburg direkt.

Auf Grundlage eines Einsetzungsbeschlusses der Stadtvertretung werden die Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt. Nach Ablauf der Amtszeit schlägt der/ die Sprecher/in des Bürgerbeirates eine Neubesetzung vor. Dieser Vorschlag wird dem Sozialausschuss zum Beschluss vorgelegt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied schlägt eine/n Stellvertreter/in, dem/ der Sprecher/in des Bürgerbeirates vor, welche/r im Vertretungsfalle die Stimmberechtigung übernimmt. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Bürgerbeirat beenden. In diesem Falle ist unverzüglich ein neues Mitglied zu gewinnen und durch den Bürgerbeirat mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Der Bürgerbeirat findet sich regelmäßig zusammen, im Regelfall alle drei Monate. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

Die Sitzungstermine des Bürgerbeirates werden in der letzten Sitzung des Jahres für das Folgejahr bekannt gegeben.

- (2) Erfordert die Arbeit des Bürgerbeirates eine gesonderte Sitzung zu einem Thema oder ist für ein Projektantrag eine zeitnahe Beschlussfassung erforderlich, kann eine außerordentliche Sitzung oder im begründeten Ausnahmefall eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren vom Sprecher/in anberaumt werden.

Für jede Sitzung ist eine Tagesordnung zu erstellen und 14 Kalendertage vorher mit der Einladung an die Mitglieder zuzusenden. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Bürgerbeirats gestellt werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Bürgerbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ein Beschlussvorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Bürgerbeirates dem Antrag zustimmen.

- (2) Ist ein Mitglied an der Antragstellung oder an der Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes beteiligt, so enthält sich dieses Mitglied bei der Abstimmung und muss den Raum bei der Abstimmung verlassen.

Dies gilt auch für Mitglieder, die von einem Projektträger wirtschaftlich abhängig sind.

§ 5 Verfügungsfond

- (1) Anträge auf Fördermittel aus dem Verfügungsfond können sowohl von Bewohnern als auch von Institutionen, Initiativen und Vereinen aus Lütjenburg sowie von Mitgliedern des Bürgerbeirates gestellt werden.

Anträge erfolgen schriftlich mit einem Vordruck, der über die Homepage der Stadt Lütjenburg oder direkt im Rathaus erhältlich ist.

Der Antrag ist an den Bürgerbeirat zu richten und muss vom Antragsteller in einer Sitzung des Bürgerbeirates vor Beginn des Projektes vorgestellt werden.

- (2) Der Verwendungszweck des Verfügungsfonds muss den Leit- und Teilzielen des Bürgerbeirates entsprechen.

Die Vergabekriterien sind in den „Verbindlichen Grundsätzen für die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfond“ festgehalten.

§ 6 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 19.09.2022 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit aller Beiratsmitglieder und müssen anschließend dem Sozialausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Die Geschäftsordnung vom 13.02.2008 ist mit Beschluss des Sozialausschusses vom 02. März 2010 geändert worden.
- (4) Die Geschäftsordnung vom 02. März 2010 ist mit Beschluss des Sozialausschusses vom 6. Mai 2013 geändert worden.
- (5) Die Geschäftsordnung vom 6. Mai 2013 ist mit Beschluss des Sozialausschusses vom 19.09.2022 geändert worden.